

wyt kamen in iurwes Hövetmannes Rede  
unde Wort: gy möget hir wol stahn / unde  
möget t̄ho synem Baten warfen / unde syn

Maſch zum ganzē Amte Steinburg  
gehörige Lingsfessene. An das adeli  
che Lod + Goding hingegen können  
nur allein den Holstein. Ritter. Gütern  
pflichtige Breitenburger / Heiligen  
Städtener / Barenflether / Crumens  
reicher / Cölmerer / Haselauer / Neus  
endorffer und Sestermüher / in Be  
tracht / daß selbige eigentlich Königl.  
Untertanen sind / auf beschehene des  
adelichen Gerichts etwañ beschwerli  
che Findungen / wie von jeher ordent  
lich appelliren. (Fuchs d. 1. § 3.) Gleich  
es dann auch mit den Untergehörigen  
des adelichen Klosters zu Uetersen /  
welche sich von dessen Dings Beschei  
den / one nach der Gemeinſchaftlichen  
Landes Regierung zu gehen / an das  
Pinnbergische Goding allezeit be  
ruffen müssen / maßgeblich eben so rante  
Bewandniß hat. Von diesen aller  
seits Goed. und Lad. Goedingen aber  
hat man ferner vor den einseitigen O  
ber. Amt oder Canzley und Ober  
Appellations. und Hof. Gerichten  
seine Befugnisse / nach gescholtenem  
Urteil unmittelbar anzubringen. (Land  
G. D. P. 1. T. 2. Ober Amtes Ge  
richts Schluß d. 3. 1611. n. 1. Dit.  
L. R. art. 15. R. B. wegen Just.  
Sachen in Dittm. d. 2. 1642. §. 18.

und wegen admin. der Just. in Pinn  
neb. §. 6. nebst Eyderst. R. P. 1. art.  
20. und Reform. d. 2. 1595. auch  
Fuchs. cit. loc.

(e) Dieser jarische Balden war  
ein zwischen Izehoe und Rendes  
burg belegener Platz / woselbst un  
sere Vorfaren in Gegenwart der Kö  
nigl. zu solchem Gericht verordneten  
Räte noch 1589. dem Rechte bey zu  
wonen / uuter freyem Himmel zu Hauf  
fen gekommen. (Erpold Lindens  
bruch vom Cimbr. Kriege p. 8.)  
Seinen Namen hat selbiger wegen  
der jährlich auf ihm beschehenen  
Gerichts. Versammlung / und der  
zu den ältern Zeiten / ins Gevierte  
über die Erde gelegten langen  
Stöcke / worin man die Parteyen /  
noch auſſer dem von dem Volcke for  
mirten Krays / um nicht aus zu we  
sen / eingeschlossen. (Ranz. de Bello  
Dithmark. L. 1. Fuchs v. Ding und  
R. §. 2.) sonder Zweifel erhalten Ize  
aber ist diese Rechts Städte ganz ein  
gegangen u. steht vielmer das Königl.  
auf einen andern Fuß gesetzte Ober  
Amt Gericht / da nemlich der einseitigen  
Regierung etwañ der Ammanis  
u. zweyne